

Angelverein „Südermarsch“ Marne e.V.

Otto-Kohlsaar-Weg 3, 25709 Marne - Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V. und Landesanglerverband SH e.V. - Amtsgericht Pinneberg VR 908 ME

Gewässerordnung

Anhang zum Erlaubnisschein

1. Der Erlaubnisschein ist erst nach Unterschrift des Inhabers u. ggf. der Begleitperson gültig.
2. Das Angeln an den in der Erlaubnis aufgeführten Gewässern geschieht auf eigenes Risiko.
3. Es ist nicht gestattet, mehrere Erlaubnisscheine für eine Person mit der gleichen Gültigkeit zu lösen.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereischeins und des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten. Die Erlaubnis ist auf Verlangen Kontrollpersonen vorzuzeigen.
5. Alle gefangenen Fische sind, sobald sie in Besitz genommen werden, in die Fangliste einzutragen, und diese ist spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres an den Gewässerwart zurückzusenden.
6. Die Gewässerordnung, der gültige Fischereischein und alle zum Ausdruck zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Bestandteil des Erlaubnisscheins und müssen mitgeführt werden.
7. Der Erlaubnisschein wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Stempel und Unterschrift des Vereins gültig. Ein Anspruch auf Rückgabe / Rückzahlung des Entgelts bei Nichtnutzung besteht nicht.
8. Bewusst falsche Angaben beim Erwerb und anschließender Nutzung des Erlaubnisscheins ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.
9. Verantwortlich für die Herausgabe des Erlaubnisscheins ist der Verein.

Allgemeine Gewässerbestimmungen Mindestmaße

Aal	50 cm
Hecht	65 cm
Karpfen	40 cm
Barsch	25 cm
Schleie	25 cm
Zander	45 cm
Butt	25 cm
Wels	70 cm
Rapfen	50 cm

Schonzeit für Hecht 15.02.-30.04., Zander 15.02.-15.05.

Es dürfen am Tag 3 Forellen gefangen werden.

Jugendliche unter 12 Jahre dürfen generell nur mit einer Rute angeln.

Es sind keine eigenen Besitzmaßnahmen erlaubt.

Die Angelplätze sind sauber zu verlassen.

Bitte auch von anderen Anglern zurückgelassenen Müll mitnehmen.

Vereinsgewässer stehen bei Gemeinschaftsangeln vorrangig den

Veranstaltungsteilnehmern zur Verfügung.

Spezielle Gewässerbestimmungen

1. Helser- / Kattrepler Fleet

3 Ruten, Kunstköder vom 01.11. bis 14.02. erlaubt
2 Edelfische täglich erlaubt
Aale und Weißfische keine Fangbeschränkung
Senken zur Köderfischentnahme erlaubt 1x1 m

2. Neufelder Fleet

3 Ruten, Kunstköder ganzjährig verboten
2 Edelfische täglich erlaubt
Aale und Weißfische keine Fangbeschränkung
Senken zur Köderfischentnahme erlaubt 1x1 m

3. Brauereiteich

1 Rute, Kunstköder ganzjährig verboten
1 Karpfen und 1 Schleie täglich, kein Anfüttern erlaubt
Aale und Weißfische keine Fangbeschränkung
Senken zur Köderfischentnahme erlaubt 1x1 m

4. Helser Wehl

2 Ruten, Kunstköder erlaubt
2 Edelfische täglich erlaubt
Aale und Weißfische keine Fangbeschränkung, kein Anfüttern erlaubt
Senken zur Köderfischentnahme erlaubt 1x1 m

5. Trennewurther Brök

2 Ruten, Kunstköder erlaubt
2 Edelfische täglich erlaubt
Aale und Weißfische keine Fangbeschränkung, kein Anfüttern erlaubt
Senken zur Köderfischentnahme erlaubt 1x1 m

6. Moorstrichteiche

2 Ruten, Kunstköder erlaubt, kein Anfüttern erlaubt
2 Edelfische täglich erlaubt, Rotfedern sind zurückzusetzen
Aale und Weißfische (außer Rotfedern) keine Fangbeschränkung
Senken verboten

Datum Unterschrift

Mit der Unterschrift erkenne ich die Bedingungen an.

Die Gewässerordnung muss beim Angeln mitgeführt werden.

(Stand 28.03.2024)